



Hygienekonzept für den TV 87 e.V. Stadtoldendorf

Grundsätzliches:

Das Hygienekonzept hat das oberste Ziel, das Risiko einer Covid-19 Infektion auf ein Minimum zu reduzieren. Dieses Konzept gilt für alle vom TV 87 angebotenen Sportarten und für alle genutzten Sportstätten, egal ob Hallen- oder Außenanlagen.

Die allgemeinen Regelungen und der Empfehlungen der Bundesregierung, die Verordnungen der Landesregierung Niedersachsen und weitere Regelungen, falls erlassen, der Verwaltung des Landkreises, der Samtgemeinde, der Stadt Stadtoldendorf sind zu beachten und strikt Folge zu leisten. Um eine weitere Ausbreitung des Covid-19-Virus zu vermeiden sind alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der notwendigen Hygiene- und Verhaltenskonzepte/Verordnungen/Leitfäden der Landesregierung, des LSB und der sportspezifischen Fachverbände zwingend einzuhalten.

Ebenso die 10 Leitplanken des DOSB und die sportartspezifischen Handlungsempfehlungen!

Alle aktuellen Verordnungen, die Leitplanken und die sportartspezifischen Handlungsempfehlungen sind auf der Internetseite der Landesregierung, des LSB und der sportartspezifischen Fachverbände nachzulesen.

Vorgaben und Empfehlungen

1. Gesundheitszustand

- Liegt eine der folgenden Symptome vor, sollte die Sportlerinnen und Sportler dringend zuhause bleiben bzw. einen Arzt aufsuchen: Husten, Fieber (ab 37,5 ° C), Atemnot, sämtliche Erkältungssymptome
- Gleiches Vorgehen gilt, wenn die gleichen Symptome bei anderen Personen (Trainer, Besucher) auftreten

2. Minimierung der Risiken in allen Bereichen

- Hat der Trainer/Übungsleiter bzgl. eines Trainings oder einer Übung ein ungutes Gefühl und/oder ist sich über möglichen Risiken nicht im Klaren, sollte darauf verzichtet werden
- Einhaltung der Abstandregelung (>2 m) zu jeder anderen beteiligten Person. Ausnahmen sind Personen, die dem Hausstand der pflichtigen Person oder einem weiteren Hausstand oder einer Gruppe von nicht mehr als 10 Personen angehören
- Risikogruppen-Zugehörigkeit der teilnehmenden Personen vorab klären und sich die unterschriebene Risikogruppenbescheinigung des TV 87 vorlegen lassen
- Für Angehörige von Risikogruppen ist die Teilnahme am Training ebenfalls von hoher Bedeutung. Umso wichtiger ist es, das Risiko für diesen Personenkreis bestmöglich zu minimieren

3. Organisatorische Voraussetzungen

- Es muss sichergestellt sein, dass der Trainingsbetrieb in den lokalen Sportstätten durch die zuständige Kommune behördlich gestattet ist
- Sicherstellung der direkten Verfügbarkeit von ausreichender Menge Desinfektionsmitteln
- Vor der Wiederaufnahme des Sportbetriebes ist eine verantwortliche Person zu bestimmen, vorzugsweise die Abteilungsleiterinnen oder der Abteilungsleiter, die alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der notwendigen Hygiene- und Verhaltenskonzepte/Verordnungen/Leitfäden der Landesregierung, des LSB und der sportspezifischen Fachverbände verantwortet bzw. deren Durchführung kontrolliert. Diese Aufgaben sind auf dem Formblatt des TV 87 mit Unterschrift (beim Vorstand Sportbetrieb) zu bestätigen. Die Einhaltung aller Maßnahmen und Verhaltensweisen sind von der benannten Person laufend zu überprüfen. Eine Delegation dieser Aufgaben ist möglich
- Die Ein- und Ausgänge sind so zu organisieren, dass ein direktes Zusammentreffen vermieden oder auf ein Minimum reduziert wird
- Während des gesamten Trainingsbetriebes sind die geltenden Verhaltensmaßnahmen/Hygienevorschriften zur Vermeidung von möglichen Infektionsgefahren einzuhalten
- Mehrfachbelegung der Sportstätten ist zu vermeiden

4. Organisatorische/Praktische Umsetzung

Grundsätze:

- Die Sportausübung ist zulässig, wenn sie in Gruppen von nicht mehr als 50 Personen erfolgt und die Kontaktdaten der Sportausübenden erhoben und dokumentiert werden
- Die Trainingsinhalte sind so zu gestalten, dass die Abstandsregel eingehalten werden kann und soweit möglich das Training kontaktlos zwischen den Sportlerinnen und Sportlern erfolgt
- Trainer/innen und Übungsleiter informieren die Trainingsgruppen über die geltenden allgemeinen Sicherheits- und Hygienevorschriften und führen vor der erstmaligen Trainingsteilnahme mit den Sportlerinnen und Sportlern die Schulungsmaßnahme „Unterweisung zu Hygienemaßnahmen“ durch
- Den Anweisungen der Organisationen (Trainerinnen/Trainern und Vereinsmitarbeiterinnen/Vereinsmitarbeiter) bzgl. der Nutzung des Sportgeländes ist Folge zu leisten
- Rechtzeitige Rücksprache/Information zur Teilnahme am Training ist einzufordern, um die Trainingsplanung anhand der Leitplanken zu ermöglichen
- Gewissenhafte Dokumentation der Trainingsbeteiligung je Trainingseinheit um Infektionsketten frühzeitig melden zu können (Adressen beim Vorstand Finanzen)
- Zwischen den unterschiedlichen Trainingsgruppen ist eine Pause von min. 10 Minuten einzuhalten
- Beim Zutritt zur Sportanlage sollten Warteschlangen vermieden werden,
- Umkleidekabinen und Dusch-/Waschräume sind unter den Hygiene- und Verhaltenskonzepten und unter der Abstandsregel nutzbar. Wenn möglich, sollte der Zugang zu den Dusch- und Waschräumen entzerrt werden, sodass möglichst wenige Personen aufeinander treffen
- Auf die Einhaltung der persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (Abstandsgebot, „Husten- und Niesetikette“, Handhygiene, u.a.) regelmäßig hinweisen

Während der Trainingseinheit:

- Während des Trainingsbetriebes sind die geltenden Verhaltensmaßnahmen/ Hygienevorschriften zur Vermeidung von Infektionsgefahren einzuhalten. Die Einhaltung der Regeln ist zwingend.
- Nutzung und Betreten der Sporthallen/des Sportgeländes ausschließlich, wenn ein eigenes Training geplant ist
- Der Zugang zu Toiletten und Waschbecken muss sichergestellt sein, ebenfalls die dort herrschenden organisatorischen Maßgaben
- Gemeinsam genutzte Sportgeräte sind vor und nach der Benutzung zu desinfizieren

Zuschauer:

- Zuschauende Begleitpersonen sind beim Training unter den geltenden Vorschriften zulässig
- Zuschauerinnen und Zuschauer sind bei einer Sportausübung zugelassen, wenn jede Zuschauerin und jeder Zuschauer das Abstandsgebot einhält
- Beträgt die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer mehr als 50, so ist zusätzlich sicherzustellen, dass die Zuschauerinnen und Zuschauer sitzend die Sportausübung verfolgen, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts getroffen werden und die Kontaktdaten jeder Zuschauerin und jedes Zuschauers erhoben und dokumentiert werden
- Die Zahl der Zuschauerinnen und Zuschauer darf 500 Personen nicht übersteigen

5. Hygiene- und Distanzregeln

- Abstand von mindestens 1,5 Metern bei Ansprachen
- Räume und Sportstätten sind zwischen den Trainingseinheiten möglichst ausreichend gut zu lüften
- Keine körperlichen Begrüßungsrituale durchführen
- Mitbringen eigener Getränkeflaschen, die zu Hause gefüllt wurden
- Vermeiden von Spucken und von Naseputzen
- Kein Abklatschen, in den Arm nehmen und gemeinsames Jubeln
- Vermeidung, wenn sportartspezifisch möglich, von Zweikampfübungen

6. Ergänzende Hinweise

- Durchführung von Vorstand- und Turnratsitzungen sind unter den gültigen Auflagen (Hygiene- und Abstandsregeln, max. 10 Personen) möglich
- Keine Durchführung von größeren Vereinsveranstaltungen (>50 Personen)
- Zur Einhaltung der Distanzregeln sollten weiterhin keine sozialen Veranstaltungen des Vereins stattfinden. Dies gilt sowohl für Festivitäten als auch für Mitgliederversammlungen

7. Kommunikation

- Kommunikation der Vorgaben/Regeln an alle Trainer/innen, alle Übungsleiter/innen und an alle aktiven Spieler/innen
- Führen einer Teilnehmerliste bzw. Zuschauerliste zwecks der Nachverfolgbarkeit

8. Konsequenzen

- **Die Einhaltung des Hygienekonzeptes und der unterschiedlichen Regelungen ist zwingend und nicht diskutierbar. Bei Zuwiderhandlungen droht der sofortige Verweis aus den Sporthallen bzw. von den Sportstätten**

(Stand: 25.08.2020)